

Richtlinien für den straflosen Schwangerschaftsabbruch nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

1. Voraussetzungen

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine schwangere Frau stellt innerhalb von 12 Wochen seit Beginn der letzten Periode ein schriftliches Gesuch, in dem sie eine Notlage geltend macht, wobei bei Urteilsunfähigkeit die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich ist;
- der Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Schwangerschaftswoche ist nach ärztlichem Urteil notwendig, um von der betroffenen Frau eine schwerwiegende körperliche Schädigung oder eine schwere seelische Notlage abzuwenden;
- die Ärztin / der Arzt verfügt über die entsprechende Bewilligung der Gesundheitsdirektion;
- es erfolgt auf dem offiziellen Formular eine Meldung an die Gesundheitsdirektion.

2. Bewilligung

Die Gesundheitsdirektion erteilt einer Ärztin / einem Arzt die Bewilligung zum Praktizieren des straflosen Schwangerschaftsabbruchs auf Gesuch hin.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- die Ärztin / der Arzt eine nicht eingeschränkte Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zürich besitzt und
- sich unterschriftlich verpflichtet, die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen einzuhalten.

Bei Verstössen gegen diese Richtlinien kann die Bewilligung zum Praktizieren des straflosen Schwangerschaftsabbruchs entzogen werden.

Zugelassen sind die Spitäler mit einer gynäkologischen Klinik gemäss der jeweils geltenden Spitalliste des Kantons Zürich.

3. Durchführung

Für das obligatorische schriftliche Gesuch der schwangeren Frau kann das von der Gesundheitsdirektion herausgegebene Formular verwendet werden. Dieses Formular ist beim Kantonsärztlichen Dienst, Obstgartenstr. 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 24 09, Fax 043 259 51 51 oder über die Homepage der Gesundheitsdirektion www.gd.zh.ch zu beziehen.

Anlässlich des eingehenden Beratungsgesprächs ist der schwangeren Frau ein Exemplar des von der Gesundheitsdirektion herausgegebenen Leitfadens auszuhändigen. Dieser Leitfaden ist beim Kantonsärztlichen Dienst, Obstgartenstr. 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 24 09, Fax 043 259 51 51 oder über die Homepage der Gesundheitsdirektion www.gd.zh.ch zu beziehen.

Ist die schwangere Frau unter 16 Jahren, muss sich die Ärztin oder der Arzt zudem vergewissern, dass sie sich für eine Zweitmeinung an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat. Die entsprechenden Institutionen sind im Leitfaden aufgeführt.

Ein Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Woche kann erfolgen, wenn eine ärztliche Fachperson feststellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Indikation für den Abbruch einer Schwangerschaft ist in der Krankengeschichte zu dokumentieren.

4. Meldung

Jeder Schwangerschaftsabbruch muss der Gesundheitsdirektion spätestens einen Monat nach dem Eingriff gemeldet werden. Für die Meldung ist ausschliesslich das von der Gesundheitsdirektion herausgegebene Formular „Meldung eines Schwangerschaftsabbruchs“ zu verwenden.

Das Formular ist beim Kantonsärztlichen Dienst, Obstgartenstr. 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 24 09, Fax 043 259 51 51 oder über die Homepage der Gesundheitsdirektion www.gd.zh.ch zu beziehen. Die Anonymität der betroffenen Frau ist zu gewährleisten und das Arztgeheimnis zu wahren.

Das Unterlassen der Meldung ist gemäss Art. 120 Absatz 2 StGB strafbar.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien basieren auf den Artikeln 118 - 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Oktober 2002.

Gesundheitsdirektion



Regierungsrätin V. Diener